

**Satzung
über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wetter (Ruhr)
-Zweitwohnungsteuersatzung-**

6.6

**Satzung
über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wetter (Ruhr)
-Zweitwohnungsteuersatzung- vom 30.10.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 16.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Wetter (Ruhr) erhebt eine Zweitwohnungsteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als drei Monaten.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass Ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als sechs Wochen für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im übrigen vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich zu vermieten sucht.
- (5) Keine Zweitwohnungen sind
 - a) selbstgenutzte Einliegerwohnungen, die als Teil der Hauptwohnung einheitlich zusammen mit dieser genutzt werden,
 - b) Wohnungen, die von öffentlichen oder freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen oder zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - c) Wohnungen, die von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,

Satzung
über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wetter (Ruhr)
-Zweitwohnungsteuersatzung-

6.6

- d) berufsbedingt gehaltene Nebenwohnungen von verheirateten, nicht dauerhaft von ihren Familien getrennt lebenden Berufstätigen.

§ 3
Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist , wer Inhaber einer Zweitwohnung im Stadtgebiet ist.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4
Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 6
Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, erstmals zum 01.01.2009. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 01. Januar, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.

**Satzung
über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wetter (Ruhr)
-Zweitwohnungsteuersatzung-**

6.6

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen. Der Steuerpflichtige soll den Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, der zuständigen Behörde mitteilen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht eine Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer zur nächsten Fälligkeit nach Satz 1 jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei der Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, ergibt.

**§ 7
Festsetzung der Steuer**

Die Stadt Wetter (Ruhr) setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass sie auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

**§ 8
Anzeigepflicht**

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung im Stadtgebiet ist, hat dies der Stadt Wetter (Ruhr) innerhalb eines Monats anzuzeigen
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Wetter (Ruhr) innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz NRW gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

**§ 9
Steuererklärung**

- (1) Steuerpflichtige haben innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (2) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettomiete berühren, nachzuweisen.

**§ 10
Mitwirkungspflichten der Grundstücks- und Wohnungseigentümer**

Haben die Erklärungspflichtigen gemäß § 9 ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder sind sie nicht zu ermitteln, haben Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung

Satzung
über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wetter (Ruhr)
-Zweitwohnungssteuersatzung-

6.6

befindet, auf Verlangen der Stadt Wetter (Ruhr) Auskunft zu erteilen, ob die Erklärungs-pflichtigen oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnen oder gewohnt haben, wann sie eingezogen oder ausgezogen sind und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 11
Billigkeitsentscheidungen

- (1) Haben Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Wetter (Ruhr) zu richten oder zur Niederschrift bei der Stadt Wetter (Ruhr) zu erklären.
- (2) Im übrigen gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz NRW.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt Wetter (Ruhr) pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch , wer
 1. entgegen § 8 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 2. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses nicht gemäß § 8 Abs. 2 innerhalb eines Monats anzeigt,
 3. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
 4. trotz Aufforderung die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
 5. als Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Wetter (Ruhr) den Erklärungs-pflichten nach § 10 nicht nachkommt,
 6. Belege ausstellt, die in der tatsächlichen Hinsicht unrichtig sind.

Satzung
über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wetter (Ruhr)
-Zweitwohnungsteuersatzung-

6.6

- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gemäß § 16 Abs. 3 Meldegesetz NRW die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 31 Abs. 1 Meldegesetz NRW:

1. Vor- und Familiennamen
2. früherer Name
3. akademische Grade
4. Ordensnamen , Künstlernamen
5. Anschriften
- 6.Tag des Einzugs
- 7.Tag und Ort der Geburt
8. Geschlecht
9. gesetzliche Vertreter
10. Familienstand
11. Übermittlungssperren sowie
12. Sterbetag und –ort

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Wetter (Ruhr) bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung
über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wetter (Ruhr)
-Zweitwohnungsteuersatzung-

6.6

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 16.10.2008 beschlossene
Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Wetter (Ruhr)
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , in der jeweils gültigen Fassung , kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

58300 Wetter (Ruhr), den 30.10.2008

Hasenberg
Bürgermeister

Veröffentlicht in WP/WR am 04.11.2008